



Bundesministerium für Arbeit und Soziales · 11017 Berlin

Deutscher Bundestag
- Petitionsausschuss -
Platz der Republik 1

11011 Berlin Deutscher Bundestag Petitionsausschuss							
3 1. JAN. 2019							
Vorg.:				Anl.: <u>0,1 HLF</u>			
Vors.	Leiter	Sekr.	Ref.L.	R f.	Sachb.	Vorpr.	Reg.
							3/11 GOT 3e

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11017 Berlin

TEL +49 30 18 527-3680
FAX +49 30 18 527-1927
E-MAIL natalie.brall@bmas.bund.de

Dr. Natalie Brall
Ministerialrätin

Leiterin der Unterabteilung
Rentenversicherung
Zusätzliche Altersversorgung
Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin

AZ: IVb1-45-Holdefleiß/18
Berlin, 30. Januar 2019

**Regelungen zur Altersrente;
Eingabe Interessengemeinschaft ehemaliger DDR-Flüchtlinge e.V. (IEDF)
Herr Dr. Jürgen Holdefleiß, 68165 Mannheim, vom 3. März 2018
Ihr Schreiben vom 17. Juli 2018
Pet 3-19-11-8222-006233**

Zu der o. a. Eingabe nehme ich wie folgt Stellung:

Die Petition ist abzulehnen.

Mit der Petition wird begehrt, die DDR-Beitragszeiten von sogenannten DDR-Altübersiedlern bzw. DDR-Flüchtlingen, die bereits vor dem 9. November 1989 ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland genommen haben, nicht nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI), sondern nach dem Fremdrentengesetz (FRG) zu bewerten.

Die Petenten sind der Auffassung, dass die im SGB VI enthaltenen, mit dem Rentenüberleitungsgesetz (RÜG) eingeführten Vorschriften zur Bewertung und Anerkennung von Zeiten im Beitrittsgebiet nicht für die DDR-Beitragszeiten der DDR-Altübersiedler gelten. Vielmehr gelte für diese Zeiten weiterhin das FRG.

Die „rückwirkende Zuordnung zum Beitrittsgebiet“ sei „durch keinen gesetzgeberischen Akt legitimiert“. Die Folge sei, „dass der DDR-Flüchtling infolge seiner Flucht im Rentenrecht schlechter gestellt ist, als wäre er in der DDR geblieben.“ „Diese Praxis“ widerspreche „Buchstaben und Geist der beiden Staatsverträge mit der DDR“ (Seite 2 des Petitionsformulars). Es werde mit „allen zugänglichen einschlägigen amtlichen Dokumenten zum Beitritt der DDR (Bundestag, Bundesrat, Bundesregierung)“ nachgewiesen, „dass die rückwirkende Umwidmung der Überleitungsgesetze durch Exekutive und Judikative willkürlich und rechtsstaatlich unzulässig ist.“ (Seite 3 des Petitionsformulars). Den „früheren DDR-Flüchtlingen und Übersiedlern, die vor den beiden Staatsverträgen mit der damaligen DDR bereits als Bundesbürger integriert worden waren“, sollen „die materiellen und immateriellen Nachteile“ ausgeglichen werden, „die ihnen in Folge der Rechtsangleichung der DDR erwachsen sind“ (Wortlaut der Petition, Seite 2 des Petitionsformulars).

Dem Petitionsformular sind als Begründung weitere Unterlagen mit Ausführungen auf 5 Seiten („Petition“) bzw. 29 Seiten („Anlage zur Petition“) beigefügt, außerdem ein Inhalts- und Dokumentenverzeichnis sowie verschiedene Anlagen, unter anderem Kopien von Schreiben der damaligen Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) sowie Auszüge eines Rundschreibens der BfA. In Abschnitt X der „Anlage zur Petition“ wird ausgeführt, dass eine „Vielzahl von Rechtsverletzungen, Schief lagen, Ungerechtigkeiten“ zu beanstanden wäre, unterstellte man, die „rückwirkende Einbeziehung der DDR-Altübersiedler wäre tatsächlich das Ergebnis eines rechtsstaatlich geordneten Gesetzgebungsverfahrens gewesen“ (Seiten 16/29 ff. der Anlage zur Petition).

Zum Vorbringen der Petenten ist Folgendes auszuführen:

Entgegen der Ansicht der Petenten gelten die Regelungen des SGB VI auch für von DDR-Flüchtlingen oder DDR-Altübersiedlern zurückgelegte DDR-Beitragszeiten. Die Ausführungen in der Petition, die das Gegenteil beweisen sollen, beruhen auf falschen Annahmen und sind deshalb unzutreffend.

Mit der Petition gerügte Verstöße gegen die „Festlegungen zum Rentenrecht in den beiden Staatsverträgen mit der DDR“ sind nicht ersichtlich.

Die Bewertung von rentenrechtlichen Zeiten richtet sich grundsätzlich nach dem Recht, welches bei Beginn einer Rente gilt. DDR-Beitragszeiten können bei einer ab 1992 beginnenden Rente nicht nach dem FRG bewertet werden, da das FRG seit 1992 keine Regelungen mehr zu DDR-Beitragszeiten enthält.

Im Einzelnen:

Mit Artikel 20 Absatz 7 des Vertrages über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik vom 18. Mai 1990 (1. Staatsvertrag) wurde die grundsätzliche Exportierbarkeit der Renten in den jeweils anderen Staat vereinbart. Ein Bedürfnis nach einer Anwendung des FRG bestand nun nur noch begrenzt; die Anwendung des FRG wurde daher mit Artikel 23 § 1 Absatz 1 des Gesetzes zum 1. Staatsvertrag für nach dem 18. Mai 1990 in der DDR zurückgelegte Zeiten ausgeschlossen und mit Artikel 23 § 1 Absatz 2 dieses Gesetzes für bis zum 18. Mai 1990 in der DDR zurückgelegte Zeiten auf den Personenkreis begrenzt, der am Tag des Vertragsabschlusses seinen gewöhnlichen Aufenthalt in den alten Bundesländern hatte.

Im Entwurf des Gesetzes zum 1. Staatsvertrag vom 7. Juni 1990 wird in der Begründung zu dieser Regelung unter der Überschrift „1. Ablösung des Fremdrentenrechts für Übersiedler“ ausgeführt, dass die Legitimation des Fremdrentenrechts angesichts der „im vergangenen Jahr in der Deutschen Demokratischen Republik und den übrigen Herkunftsgeländern des Fremdrentengesetzes eingetretenen politischen, rechtlichen und tatsächlichen Veränderungen jedenfalls so weitgehend entfallen (war), dass es auch aus Gründen der Gleichbehandlung nicht mehr vertretbar wäre, an den begünstigenden Bestimmungen des Fremdrentenrechts unverändert festzuhalten. Im Verhältnis zu Übersiedlern wäre das darüber hinaus auch nicht vereinbar mit der Zielvorstellung des Zusammenwachsens beider deutscher Staaten und einer schließlichen Verschmelzung ihrer beiderseitigen Rentenversicherungssysteme. Für Übersiedler, die nach dem 18. Mai 1990 ... hier ihren gewöhnlichen Aufenthalt nehmen, soll deshalb das Fremdrentenrecht keine Anwendung mehr finden.“ (BT-Drs. 11/7350, Seite 39).

Artikel 23 § 1 Absatz 2 des Gesetzes zum 1. Staatsvertrag regelte konkret, dass für bis zum 18. Mai 1990 in der DDR zurückgelegte rentenrechtliche Zeiten das Fremdrentenrecht nicht anzuwenden ist, „wenn am 18. Mai 1990 ein gewöhnlicher Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes vorgelegen hat“. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass bei einem gewöhnlichen Aufenthalt am 18. Mai 1990 *innerhalb* des Geltungsbereichs dieses Gesetzes – der Bundesrepublik – für die bis zum 18. Mai 1990 in der DDR zurückgelegten rentenrechtlichen Zeiten weiterhin das Fremdrentenrecht Anwendung fand. Dies verdeutlicht die Begründung zu dieser Vorschrift (im Gesetzentwurf noch „Artikel 22“), in der es heißt: „Absatz 2 regelt die Berücksichtigung von rentenrechtlichen Zeiten, die bis zum 18. Mai 1990 in der Deutschen Demokratischen Republik zurückgelegt

wurden. ... Entscheidend hierbei ist das Datum der Begründung eines gewöhnlichen Aufenthalts im Bundesgebiet. Lag am 18. Mai 1990 ein gewöhnlicher Aufenthalt im Bundesgebiet vor, sind diese Zeiten weiterhin nach dem Fremdrechtenrecht zu berücksichtigen.“ (BT-Drs. 11/7350, Seite 40).

Diese Regelung im Gesetz zum 1. Staatsvertrag unterschied nicht zwischen Personen, die vor dem 9. November 1989 in die Bundesrepublik geflüchtet oder übergesiedelt waren, und Personen, die ab 9. November 1989 und vor dem 19. Mai 1990 ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik genommen hatten. Auch aus der Gesetzesbegründung lassen sich keine Hinweise auf eine solche Unterscheidung finden. „Adressaten“ dieser Regelung waren damit auch die sogenannten DDR-Altübersiedler, die bereits vor dem 9. November 1989 in der Bundesrepublik ihren gewöhnlichen Aufenthalt genommen haben, und nicht (nur), wie von den Petenten angenommen, „die zum Zeitpunkt des Beitritts der DDR“ [der zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfolgt war] „aktuellen Angehörigen der DDR-Sozialversicherung“ (Seite 6/29, Anlage zur Petition). Für alle vor dem 19. Mai 1990 geflüchteten bzw. übergesiedelten Personen blieb es nach dieser Regelung somit bei der Anwendung des FRG.

Die rentenrechtlichen Regelungen des 1. Staatsvertrages sind vor dem Weiterbestehen der beiden deutschen Staaten zu sehen. Seit der Geltung eines gesamtdeutschen Rentenrechts – des SGB VI – im wiedervereinigten Deutschland konnten sie keine Wirkung mehr entfalten. Ansprüche aus diesen Regelungen können daher bei ab 1992 beginnenden Renten nicht mehr hergeleitet werden. In der Bewertung von DDR-Beitragszeiten nach dem SGB VI bei ab 1992 beginnenden Renten kann daher kein Verstoß gegen „Festlegungen zum Rentenrecht“ im 1. Staatsvertrag gesehen werden.

Nach der Wiedervereinigung Deutschlands sollte das für die alte Bundesrepublik mit Wirkung ab 1992 neu geschaffene SGB VI mit entsprechenden Änderungen in ganz Deutschland gelten. Mit Artikel 30 Absatz 5 des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands (Einigungsvertrag) vom 31. August 1990 wurde daher festgelegt, dass die Einzelheiten der Überleitung des Sechsten Buchs Sozialgesetzbuch in einem Bundesgesetz geregelt werden. Bestimmungen zur Bewertung von DDR-Beitragszeiten bei DDR-Flüchtlingen bzw. DDR-Übersiedlern enthält der Einigungsvertrag nicht. In der Bewertung solcher Zeiten nach dem SGB VI kann somit kein Verstoß gegen den Einigungsvertrag gesehen werden.

Weder das Gesetz zum 1. Staatsvertrag noch der Einigungsvertrag nahmen somit Änderungen bezüglich des für DDR-Beitragszeiten von DDR-Altübersiedlern geltenden Fremdentenrechts vor, wie die Petenten zutreffend ausführen (Seite 2/5, 3/5, Petition).

Änderungen erfolgten jedoch mit dem Bundesgesetz, das gemäß Einigungsvertrag die Einzelheiten der Überleitung des SGB VI regelte, dem RÜG vom 25. Juli 1991.

Mit Wirkung vom 1. Januar 1992 an ergänzte Artikel 1 RÜG das SGB VI unter anderem um Vorschriften, die bis zur Herstellung einheitlicher Einkommensverhältnisse in der Bundesrepublik Deutschland die Anerkennung und Bewertung sämtlicher in der DDR bzw. im Beitrittsgebiet zurückgelegten Zeiten regeln.

In Artikel 2 RÜG wurden Vorschriften aufgenommen, die für einen Übergangszeitraum bestimmte DDR-Regelungen weiterführten.

Mit Artikel 14 RÜG wurden die bis dahin für DDR-Zeiten geltenden Regelungen des FRG gestrichen. So wurden in § 15 Absatz 1 Satz 1 FRG a. F., der die Gleichstellung von in der DDR zurückgelegten Beitragszeiten mit den Beitragszeiten nach Bundesrecht regelte, die Wörter „oder nach dem 30. Juni 1945 bei einem außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes befindlichen deutschen“ vor den Wörtern „Trägern der gesetzlichen Rentenversicherungen“ gestrichen. Zur Begründung wird Folgendes ausgeführt: „Die Änderung schließt die weitere Anerkennung von Beitragszeiten, die im Beitrittsgebiet zurückgelegt worden sind, auf der Grundlage dieses Gesetzes aus. Die Anrechnung und Bewertung von Zeiten im Beitrittsgebiet ist ab 1. Januar 1992 ausschließlich in dem ab diesem Zeitpunkt für das ganze Bundesgebiet geltenden Sechsten Buch Sozialgesetzbuch geregelt.“ (BR-Drs. 197/91, Seite 162; im Entwurf des RÜG noch „Artikel 13“).

Die Gleichstellung von in der DDR zurückgelegten Beitragszeiten mit den Beitragszeiten nach Bundesrecht wurde mit Artikel 1 RÜG in § 248 Absatz 3 SGB VI übernommen, der seit 1992 die Gleichstellung aller bis zum 2. Oktober 1990 im Beitrittsgebiet zurückgelegten Beitragszeiten mit Beitragszeiten nach Bundesrecht regelt (BR-Drs. 197/91, Seiten 124/125, im Entwurf des RÜG noch „Absatz 2“).

Die Streichung der Inhalte in § 17 Absatz 1 FRG a. F., die die Anwendbarkeit der §§ 15, 16 FRG a. F. auf DDR-Beitragszeiten regelten, wird wie folgt begründet: „Die mit Wirkung vom 1. Juli 1990 im Rahmen des Rentenreformgesetzes vorgenommene Beschränkung der Anrechenbarkeit von Beitragszeiten im Beitrittsgebiet auf Vertriebene und Deutsche im Sinne des Grundgesetzes erfolgte unter der Voraussetzung der Fortgeltung des Fremdentengesetzes für Zeiten im Beitrittsgebiet bei weiterbestehender Zweistaatlichkeit.“

Diese Voraussetzungen sind zwischenzeitlich entfallen. Zeiten im Beitrittsgebiet sind ab 1. Januar 1992 Beitragszeiten nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch. Ihre Anrechenbarkeit wird dann – da es sich nicht um Beitragszeiten bei einem fremden Versicherungsträger handelt – nicht mehr von besonderen persönlichen Voraussetzungen abhängen.“ (a.a.O.).

Die Annahme der Petenten, das Fremdrentenrecht bleibe „bezogen auf die Altübersiedler, nach den Maßgaben des EV, zweifelsfrei in seiner vom RRG '92 modifizierten Form unverändert gültig“ (Seite 3/5, Petition), trifft damit nicht zu. Das FRG enthält seit 1992 keine Regelungen mehr zu DDR-Beitragszeiten, sodass diese Zeiten bei ab 1992 beginnenden Renten nicht mehr danach bewertet werden können.

Die Aufhebung der bis zum Inkrafttreten des SGB VI nach dem FRG erteilten Feststellungsbescheide wurde in Artikel 38 RÜG geregelt. Nach dieser Vorschrift waren die nach dem FRG erteilten Feststellungsbescheide zu überprüfen und durch neue Bescheide zu ersetzen, sofern sie mit dem seit 1992 geltenden Recht des SGB VI oder des FRG nicht übereinstimmten und noch keine Rente bezogen wurde. Dementsprechend überprüften die Rentenversicherungsträger die Versicherungskonten, nahmen nicht mehr dem neuen Recht entsprechende Bescheide zurück und ersetzten die nach dem FRG bewerteten DDR-Beitragszeiten durch die nach neuem Recht bewerteten Zeiten.

Nach dem SGB VI waren nun auch DDR- bzw. Beitrittsgebietszeiten dem Grundsatz der Lohn- und Beitragsbezogenheit entsprechend mit ihrem versicherten Verdienst zu bewerten. Bis zur Rentenangleichung im Jahr 2024 regelt § 256a SGB VI – abweichend von der Grundnorm des § 70 SGB VI – die Ermittlung von Entgeltpunkten für Beitragszeiten im Beitrittsgebiet nach dem 8. Mai 1945. Beitrittsgebiet ist gemäß § 18 Absatz 3 SGB IV das in Artikel 3 Einigungsvertrag genannte Gebiet. Damit sind von § 256a SGB VI sowohl die in der DDR als auch die seit der Wiedervereinigung in den neuen Bundesländern zurückgelegten Beitragszeiten umfasst. Ab dem Jahr 2025 wird die Ermittlung von Entgeltpunkten für Beitragszeiten im Beitrittsgebiet in § 70 SGB VI geregelt; die Hochwertung der Entgelte nach Anlage 10 erfolgt nur noch für vor dem Jahr 2025 im Beitrittsgebiet zurückgelegte Zeiten.

Die Annahme der Petenten, § 256a SGB VI gelte nicht für „DDR-Altübersiedler“, sondern beziehe sich „... allein auf Inhaber eines gültigen Rentenkontos im Beitrittsgebiet“ (Seite 4/5 der Petition), das deshalb bestanden habe, „weil sie nach dem 09. November 1989 ohne sich im Osten abgemeldet zu haben in den Westen gegangen sind“ (Seite 3/5 der Petition), bzw. § 256a SGB VI regelt, „wie die Beitragszeiten der Angehörigen der Versicherungsträger der DDR in bundesdeutsches Recht überführt werden“ oder das RÜG

schreibe eine „Ermittlung von Entgeltpunkten nach § 256a und b“ „ausschließlich für Versicherte der DDR-Sozialversicherung“ vor (Seiten 7/29 bzw. 14/29 der Anlage zur Petition), findet im Gesetz keine Stütze.

§ 256a SGB VI enthält keine Einschränkungen auf einen bestimmten Personenkreis, der die Beitragszeiten im Beitrittsgebiet zurückgelegt haben muss. Auch aus der Gesetzesbegründung lassen sich keine entsprechenden Hinweise entnehmen. Sofern nicht an anderer Stelle etwas Abweichendes geregelt ist, gilt § 256a SGB VI damit für sämtliche Beitragszeiten im Beitrittsgebiet nach dem 8. Mai 1945, unabhängig davon, von wem sie zurückgelegt wurden oder werden. Die Vorschrift gilt somit nicht nur dann, wenn solche Zeiten von Personen zurückgelegt wurden oder werden, die ihren Wohnsitz im Beitrittsgebiet beibehalten haben, sondern zum Beispiel auch, wenn die Zeiten von Personen zurückgelegt wurden, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt – vor oder nach dem Mauerfall – in das alte Bundesgebiet verlegt haben oder ihn heutzutage dorthin verlegen. Die Vorschrift gilt auch für Beitrittsgebietsbeitragszeiten von Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Beitrittsgebiet in das Ausland verlegt haben oder verlegen, die aus dem alten Bundesgebiet oder dem Ausland in das Beitrittsgebiet zugezogen sind oder zuziehen oder die im alten Bundesgebiet wohnen, aber im Beitrittsgebiet arbeiten.

Eine von § 256a SGB VI abweichende Regelung findet sich in § 259a SGB VI. Danach werden für Pflichtbeitragszeiten vor dem 19. Mai 1990 anstatt der nach §§ 256a bis 256c SGB VI ermittelten Werte Entgeltpunkte aufgrund der Anlagen 1 bis 16 zum FRG ermittelt. Dies gilt nach dem Wortlaut des § 259a SGB VI für Versicherte, die vor 1937 geboren sind und ihren gewöhnlichen Aufenthalt am 18. Mai 1990 im alten Bundesgebiet hatten.

Ausgehend von ihrer Annahme, § 256a SGB VI sei für DDR-Altübersiedler nicht einschlägig, sondern es gelte „unverändert das FRG gem. den Festlegungen des 1. Staatsvertrages vom 18. Mai 1990“ (Seite 5/5 der Petition), sind die Petenten der Ansicht, dass § 259a SGB VI als Sonderregelung zu § 256a SGB VI ebenfalls nicht für sie gelte. „Für DDR-Altübersiedler“ sei „ein derartiger Vertrauensschutz nicht notwendig“ (a. a. O.).

Wie weiter oben ausgeführt, ist die Annahme, § 256a SGB VI gelte nicht für DDR-Zeiten von DDR-Altübersiedlern bzw. DDR-Flüchtlingen, unzutreffend. Diese Zeiten sind daher grundsätzlich von § 256a SGB VI erfasst. Das FRG kann bei ab 1992 beginnenden Renten nicht mehr für DDR-Zeiten gelten, da es seitdem – wie bereits erwähnt – keine Regelungen mehr zu DDR-Beitragszeiten enthält. Um die DDR-Zeiten bestimmter Personen von der Geltung des § 256a SGB VI ausnehmen und weiter mit den Tabellenentgelten nach den Anlagen 1 bis 16 zum FRG bewerten zu können, bedarf es somit einer Sonderregelung. Eine solche Regelung enthält § 259a SGB VI.

Wie schon Artikel 23 § 1 des Gesetzes zum 1. Staatsvertrag unterscheidet auch § 259a SGB VI für die Voraussetzung des gewöhnlichen Aufenthalts am 18. Mai 1990 nicht danach, ob der gewöhnliche Aufenthalt vor dem 9. November 1989 oder ab diesem Zeitpunkt in der Bundesrepublik Deutschland genommen bzw. ob ein Aufnahmebescheid erteilt wurde oder nicht. § 259a SGB VI i. d. F. des RÜG griff den Inhalt von Artikel 23 § 1 des Gesetzes zum 1. Staatsvertrag insofern auf, als dass die betreffenden DDR-Beitragszeiten weiterhin mit den fiktiven Tabellenentgelten des FRG zu bewerten waren, versehen mit der Beschränkung auf Fälle, in denen sich ein Rentenbeginn vor 1996 ergab. Damit sollte das Vertrauen der rentennahen Jahrgänge in die weitere Bewertung ihrer DDR-Zeiten mit FRG-Tabellenentgelten geschützt werden.

Aus Verwaltungsvereinfachungsgründen wurde die Vorschrift mit dem Rentenüberleitungs-Ergänzungsgesetz dahingehend geändert, dass nicht mehr auf einen Rentenbeginn vor 1996, sondern auf ein Geburtsdatum vor 1937 abgestellt wird. Die Regelung enthielt sowohl in der Fassung des RÜG als auch in der aktuellen Fassung des Rentenüberleitungs-Ergänzungsgesetzes die Voraussetzung des gewöhnlichen Aufenthalts im Bundesgebiet am 18. Mai 1990. Weitere Einschränkungen, etwa auf einen Zuzug ab dem 9. November 1989 oder einen fehlenden Aufnahmebescheid, waren bzw. sind nicht enthalten. Die Auffassung der Petenten, wonach § 259a SGB VI für „rentennahe Fälle von DDR-Versicherten, die ihren Aufenthalt in den alten Bundesländern genommen haben, jedoch ohne per Aufnahmegesetz [Anmerkung: offenbar gemeint „Aufnahmebescheid“] förmlich in die Rechtsordnung der alten Bundesrepublik einbezogen worden zu sein“ (Seite 8/29 der Anlage zur Petition), findet somit im Gesetz keinen Rückhalt.

Entgegen der Ansicht der Petenten ergibt sich auch aus der Begründung zur Änderung des § 259a SGB VI im Entwurf des Rentenüberleitungs-Ergänzungsgesetzes kein Hinweis, der diese Auffassung stützen könnte. Dort wird die Änderung des § 259a SGB VI unter anderem mit einer „erheblichen Verwaltungsvereinfachung“ begründet, „weil bis zum Jahre 1990 die Zeiten im Beitrittsgebiet entsprechend gespeichert worden sind“ (BT-Drs. 12/4810, Seite 25). Aus dieser Formulierung schlussfolgern die Petenten, dass „mit dem Gesetz allein die Versicherten, die im Beitrittsgebiet ein Rentenkonto haben“ (Seite 14/29 der Anlage zur Petition), gemeint sein können. Dies trifft nicht zu. Mit „gespeicherten Zeiten“ sind nicht bei den Trägern der Sozialversicherung der DDR gespeicherte Zeiten gemeint – eine „Speicherung“ von Zeiten in einem „Rentenkonto“ hat dort im Übrigen nicht stattgefunden –, sondern die bei den Rentenversicherungsträgern der Bundesrepublik für DDR-Übersiedler bzw. DDR-Flüchtlinge gespeicherten DDR-Zeiten, denen FRG-Tabellenentgelte zugeordnet worden waren. Dabei sollte es für im rentennahen Alter befindliche

Personen verbleiben. Dies verdeutlicht auch die Begründung zu § 259a SGB VI im Entwurf des RÜG, in der es heißt: „Für Versicherte, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt am 18. Mai 1990 in den alten Bundesländern hatten, verbleibt es bei der Ermittlung der Entgeltpunkte grundsätzlich bei dem bis zum 30. Juni 1990 geltenden Recht; d. h. Entgeltpunkte werden weiterhin nach den Tabellenwerten der Anlagen 1 bis 16 zum FRG ermittelt.“ (BR-Drs. 197/91, Seite 128).

Die Petenten beziehen sich im Weiteren auf das Rundschreiben 25/93 der damaligen BfA sowie ein Antwortschreiben der BfA an die Interessengemeinschaft ehemaliger DDR-Flüchtlinge e. V. (IEDF) vom 24. Februar 2014. Das Rundschreiben enthielt Anweisungen an die Sachbearbeitung, wie die in der DDR zurückgelegten Versicherungszeiten zu speichern waren, nachdem § 259a SGB VI durch das Rentenüberleitungs-Ergänzungsgesetz geändert worden war. Unter anderem enthielt das Rundschreiben die Anweisung, die nach dem FRG bewerteten DDR-Zeiten von nach 1936 geborenen Personen, für die noch kein bindender Rentenbescheid vorlag, zu löschen.

Basierend auf ihrer Annahme, dass DDR-Altübersiedler bzw. DDR-Flüchtlinge nicht von den §§ 256a, 259a SGB VI erfasst würden, machen die Petenten geltend, dass die Anweisungen in dem Rundschreiben unzulässig seien. Aus dem Schreiben der damaligen BfA an die Interessengemeinschaft ehemaliger DDR-Flüchtlinge e. V. (IEDF) vom 24. Februar 2014, in dem als Grund für die Anweisungen in dem Rundschreiben die Änderung des § 259a SGB VI durch das Rentenüberleitungs-Ergänzungsgesetz genannt werden, schlussfolgern die Petenten, dass die „DRV Bund damit dem § 256a SGB VI indirekt eine neue Interpretation gegeben (hat), nach der die Vorschrift von nun an angeblich für alle jemals in der DDR zurückgelegten Erwerbszeiten gelten solle.“ (Seite 13/29 der Anlage zur Petition). Es sei jedoch „nicht zulässig, aus der Änderung eines Paragraphen (hier § 259a SGB VI) abzuleiten, dass einem anderen Paragraphen (hier § 256a SGB VI) ein neuer Geltungsrahmen zugeordnet sei“ (Seite 15/29 der Anlage zur Petition).

Die Interpretation des Schreibens der damaligen BfA durch die Petenten ist unzutreffend. Die BfA hat § 256a SGB VI keinen „neuen Geltungsrahmen zugeordnet“. Wie bereits weiter oben ausgeführt, umfasst der „Geltungsrahmen“ des § 256a SGB VI bereits seit seiner Einführung durch das RÜG grundsätzlich sämtliche im Beitrittsgebiet zurückgelegten Beitragszeiten. Eine Überprüfung aller relevanten Versicherungskonten dahingehend, ob DDR-Zeiten abweichend von § 256a SGB VI und gemäß § 259a SGB VI weiterhin mit FRG-Tabellenentgelten oder gemäß § 256a SGB VI mit den tatsächlich versicherten Entgelten zu bewerten waren, konnte allerdings in der Zeit bis zur Änderung des § 259a SGB VI durch das Rentenüberleitungs-Ergänzungsgesetz vom 24. Juni 1993 nicht erfolgen. Denn bis zu seiner Änderung galt § 259a SGB VI für Fälle mit einem Rentenbeginn

vor dem 1. Januar 1996. Ob sich ein Rentenbeginn vor dem 1. Januar 1996 ergeben würde, konnte in der Zeit von 1992 bis Juni 1993 regelmäßig nicht feststehen. So waren anhand des Geburtsdatums der Versicherten lediglich die Fälle absehbar, in denen Altersrenten frühestmöglich ab 1996 beginnen könnten. Nicht absehbar war jedoch, ob Versicherte, die die Altersgrenze für den Bezug einer (vorzeitigen) Altersrente erreicht hatten oder vor 1996 erreichen würden, diese Altersrente auch vor 1996 in Anspruch nehmen würden. Ebenso wenig war absehbar, ob vor 1996 eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit beginnen würde.

Erst nachdem § 259a SGB VI mit dem Rentenüberleitungs-Ergänzungsgesetz dahingehend geändert worden war, dass die Vorschrift nicht mehr abhängig vom Rentenbeginn, sondern abhängig von einer Geburt vor 1937 galt, konnte und musste verwaltungsseitig geprüft werden, ob abweichend von § 256a SGB VI die Sonderregelung des § 259a SGB VI anzuwenden war.

Konnte die Anwendung von § 259a SGB VI anhand eines Geburtsdatums vor 1937 und des gewöhnlichen Aufenthalts am 18. Mai 1990 in der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet bejaht werden, blieb es bei den bereits in den Versicherungskonten gespeicherten FRG-Entgelten. Die Anweisung in dem Rundschreiben der BfA lautete dementsprechend: „Für diesen Personenkreis verbleibt es grundsätzlich bei der Berücksichtigung der Beitrittsgebietszeiten mit den FRG-Tabellen“ (Ziffer 7.4 des Rundschreiben 25/93 der BfA; in Kopie der Petition beigelegt).

Im Falle der ab 1937 geborenen Personen mit Beitrittsgebietsbeitragszeiten galt die Sonderregelung des § 259a SGB VI nicht mit der Folge, dass § 256a bis c SGB VI anzuwenden war. Dementsprechend lautete die Anweisung im Rundschreiben: „Die Zeiten nach dem FRG sind zu löschen. Für diesen Personenkreis richtet sich die Anerkennung und Speicherung von Zeiten ausschließlich nach den §§ 248, 256a, 256b SGB VI. Die Aufbereitung erfolgt aus den Versicherungsunterlagen (z. B. SVA). Es gelten die üblichen Regeln für die Aufbereitung von Zeiten aus dem Beitrittsgebiet.“ (Ziffer 7.5 des Rundschreibens Nr. 25/93 der BfA; in Kopie der Petition beigelegt). Die FRG-Feststellungsbescheide waren in diesen Fällen nach Artikel 38 RÜG aufzuheben und durch dem aktuellen Recht entsprechende Bescheide zu ersetzen.

Nach alledem lag und liegt eine von den Petenten behauptete „willkürliche Auslegung des § 259a SGB VI durch die BfA“, die das BMAS hätte „stoppen und verhindern müssen“ und die „unbemerkt Eingang in die Interpretations- und Spruchpraxis der Sozialgerichte ge-

nommen“ hat (Seite 15/29 der Anlage zur Petition), nicht vor. Die Bewertung der Beitrittsgebietszeiten bei DDR-Altübersiedlern durch die Deutsche Rentenversicherung erfolgte und erfolgt im Einklang mit dem geltenden Recht.

Eine weitere besondere Regelung zur Bewertung von DDR-Beitragszeiten für DDR-Übersiedler bzw. DDR-Flüchtlinge findet sich in § 254d Absatz 2 SGB VI.

§ 254d Absatz 1 SGB VI regelt grundsätzlich, dass für Zeiten im Beitrittsgebiet Entgeltpunkte (Ost) an die Stelle der ermittelten Entgeltpunkte treten. Bis zur Vollendung der Rentenangleichung, die am 1. Juli 2024 erreicht sein wird, werden Entgeltpunkte (Ost) für die Berechnung des monatlichen Rentenbetrags mit dem – immer noch niedrigeren – aktuellen Rentenwert (Ost) vervielfältigt (§§ 64, 254b, 255a SGB VI). Nach § 254d Absatz 2 SGB VI gilt dies jedoch nicht für Zeiten im Beitrittsgebiet vor dem 19. Mai 1990 bei Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt am 18. Mai 1990 in der Bundesrepublik ohne das Beitrittsgebiet hatten, solange sie sich im Inland aufhalten. Für diese Zeiten bleibt es bei Entgeltpunkten mit der Folge, dass sie für die Berechnung des monatlichen Rentenbetrags mit dem aktuellen Rentenwert und nicht mit dem aktuellen Rentenwert (Ost) vervielfältigt werden.

Auch diese Regelung unterscheidet nicht danach, ob der gewöhnliche Aufenthalt in der Bundesrepublik ohne das Beitrittsgebiet vor dem 9. November 1989 oder ab diesem Zeitpunkt genommen bzw. ob ein Aufnahmebescheid erteilt wurde oder nicht. Umfasst ist somit auch der Personenkreis der sogenannten DDR-Altübersiedler. Sie erhalten dadurch aus dem in gleicher Höhe in der DDR versicherten Entgelt einen höheren Rentenbetrag als eine im Beitrittsgebiet verbliebene Person.

Beispiel:

- | | |
|--|--------------------------|
| ➤ In der DDR im Jahr 1974 versichertes Entgelt | 7.200 Mark der DDR |
| ➤ Hochwertung mit Faktor 2,5451 nach Anlage 10 zum SGB VI auf | 18.324,72 DM |
| ➤ 18.324,72 DM geteilt durch das Durchschnittsentgelt 20.381 DM für 1974 nach Anlage 1 zum SGB VI ergibt | 0,9 Entgeltpunkte |
| ➤ Entgeltpunkte vervielfältigt mit dem aktuellen Rentenwert ergibt | Monatlichen Rentenbetrag |

Werte ab	Aktueller Rentenwert	Aktueller Rentenwert (Ost)	Rentenbetrag aus 0,9 Entgeltpunkten in Euro bei gewöhnlichem Aufenthalt am 18. Mai 1990	
			im alten Bundesgebiet	in der DDR
1. Juli 2012	28,07	24,92	25,26	22,43
1. Juli 2013	28,14	25,74	25,33	23,17
1. Juli 2014	28,61	26,39	25,75	23,75
1. Juli 2015	29,21	27,05	26,29	24,35
1. Juli 2016	30,45	28,66	27,41	25,79
1. Juli 2017	31,03	29,69	27,93	26,72
1. Juli 2018	32,03	30,69	28,83	27,62

Die Aussage der Petenten, „dass der DDR-Flüchtling infolge seiner Flucht im Rentenrecht schlechter gestellt ist, als wäre er in der DDR geblieben“ (Seite 2 des Petitionsformulars), trifft damit nicht zu.

Aus der Begründung zum Entwurf des RÜG ergeben sich weitere Hinweise auf „DDR-Altübersiedler“. So wird zur „Überführung der Ansprüche und Anwartschaften aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen in der Rentenversicherung“ Folgendes ausgeführt: „Erreicht wird hiermit zugleich eine Gleichbehandlung mit Übersiedlern, die in der Vergangenheit die DDR verlassen mussten, und nunmehr Leistungen allein auf der Grundlage des FRG (bzw. künftig allein im Rahmen des SGB VI) erhalten.“ (BR-Drs. 197/91, Seite 113). Unter dem Punkt „Fremdrentenrecht“ wird ausgeführt, dass bereits der Staatsvertrag „erste rentenrechtliche Konsequenzen“ aus den tiefgreifenden Veränderungen seit der Maueröffnung gezogen und Leistungsansprüche für Bürger der ehemaligen DDR nach dem Fremdrentenrecht ausgeschlossen hat, die nach dem 18. Mai 1990 ihren gewöhnlichen Aufenthalt in das alte Bundesgebiet verlegt haben (a.a.O., Seite 114). In der Begründung zu § 6 Anwartschafts- und Anspruchsüberführungsgesetz (AAÜG) wird ausgeführt, dass die Regelung „auch die Gleichbehandlung mit Übersiedlern (ermöglicht), die in der Vergangenheit die ehemalige DDR verlassen haben und Leistungen künftig allein im Rahmen des SGB VI erhalten“ (a.a.O., Seite 146).

Das RÜG wurde in einem ordentlichen parlamentarischen Gesetzgebungsverfahren beschlossen. Das Gesetz ist im Bundesgesetzblatt Teil I, Nr. 46 im Juli 1991 veröffentlicht worden. Der Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens sowie die dazugehörigen Gesetzesmaterialien sind auf der Internetseite des Deutschen Bundestages unter <http://pdok.bundestag.de/extrakt/ba/WP12/951/95146.html>) zu finden. Die Behauptung der Petenten, die

„rückwirkende Zuordnung zum Beitrittsgebiet“ sei „durch keinen gesetzgeberischen Akt legitimiert“ (Seite 2 des Petitionsformulars) – wobei mit „Zuordnung zum Beitrittsgebiet“ offenbar die Bewertung der DDR-Zeiten nach dem SGB VI gemeint ist – trifft somit nicht zu.

Aus dem Wortlaut und dem Zusammenspiel der mit dem RÜG eingeführten Regelungen im SGB VI, insbesondere den Sonderregelungen für Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt am 18. Mai 1990 im alten Bundesgebiet, in Verbindung mit der Streichung der bisherigen Regelungen für DDR-Beitragszeiten im FRG und der Vorschrift zur Aufhebung der Feststellungsbescheide nach dem FRG – Artikel 38 RÜG – sowie aus den Hinweisen in der Gesetzesbegründung ergibt sich zweifelsfrei, dass der Gesetzgeber auch die Beitrittsgebietszeiten von ehemaligen DDR-Flüchtlingen bzw. DDR-Übersiedlern, ob vor oder ab dem 9. November 1989 in die Bundesrepublik gekommen, nach dem SGB VI bewertet haben wollte.

Gesetzliche Regelungen, die Zeiten von „früheren DDR-Flüchtlingen“ von der Geltung des SGB VI ausnehmen beziehungsweise Hinweise in den Gesetzesmaterialien, die auf eine solche Ausnahme hindeuten könnten, finden sich an keiner Stelle.

Daraus, dass die für die Zeiten von DDR-Flüchtlingen und DDR-Übersiedlern vorgesehenen Regelungen in den parlamentarischen Beratungen des Gesetzgebungsverfahrens nicht ausdrücklich thematisiert worden sind, kann entgegen der Ansicht der Petenten nicht geschlossen werden, dass die Regelungen vom Gesetzgeber nicht gewollt waren. Die Mehrzahl der rund 370 gesetzlichen Regelungen in 42 Artikeln des RÜG und eine Vielzahl von Anlagen ist im weiteren Gesetzgebungsverlauf nicht ausdrücklich angesprochen worden. Der Gesetzentwurf lag dem Parlament in Gänze vor. Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen für Zeiten von DDR-Flüchtlingen und DDR-Übersiedlern sind, von redaktionellen sowie Änderungen bei der Nummerierung abgesehen, vom Deutschen Bundestag unverändert beschlossen worden.

Regelungen, die anstatt der SGB-VI-Vorschriften die Anerkennung und Bewertung der im Beitrittsgebiet vor dem 19. Mai 1990 zurückgelegten Beitragszeiten von „DDR-Altübersiedlern“ regeln könnten, sind nicht ersichtlich. Insbesondere sind keine entsprechenden Regelungen im FRG enthalten.

Die Ansicht der Petenten, wonach von den Regelungen des RÜG nur die „zum Zeitpunkt des Beitritts der DDR aktuellen Angehörigen der DDR-Sozialversicherung“ (Seite 6/29 der Anlage zur Petition), aber nicht die „DDR-Altübersiedler“ erfasst wurden, trifft daher nicht zu. Eine von den Petenten behauptete „willkürliche und rechtsstaatlich unzulässige ...

rückwirkende Umwidmung der Überleitungsgesetze durch Exekutive und Judikative“ (Seite 3 des Petitionsformulars) hat nicht stattgefunden.

Soweit mit der Petition begehrt wird, „den früheren DDR-Flüchtlingen und Übersiedlern, die vor den beiden Staatsverträgen mit der damaligen DDR bereits als Bundesbürger integriert worden waren, die materiellen und immateriellen Nachteile auszugleichen, die ihnen in Folge der Rechtsangleichung der DDR erwachsen sind“ (Wortlaut der Petition, Seite 2 des Petitionsformulars), ist festzustellen, dass Nachteile in dem Sinne, dass nach der Einführung des SGB VI zum 1. Januar 1992 niedrigere Renten an DDR-Übersiedler gezahlt wurden als vor diesem Zeitpunkt, nicht entstanden sind, denn in laufende Renten ist nicht eingegriffen worden. War eine Rente nach dem FRG bewilligt worden, so blieb es dabei. Denn Rechtsänderungen wirken sich grundsätzlich nur für Renten aus, die ab dem Inkrafttreten des geänderten Rechts beginnen.

Bereits die Petitionen 3-16-11-8222-015348 und Pet 3-18-11-8222-020229/0003 richteten sich gegen die Ablösung des FRG für DDR-Beitragszeiten von DDR-Altübersiedlern. Die Stellungnahmen des BMAS zu diesen Petitionen haben weiterhin Gültigkeit. Eine Änderung der Sach- und Rechtslage ist nicht eingetreten. Zur Vermeidung von Wiederholungen verweise ich daher im Übrigen auf die Stellungnahmen des BMAS zur Petition Pet 3-16-11-8222-015348 vom 23. März 2007, 7. August 2007, 13. September 2012 und 28. Oktober 2014 sowie auf die Stellungnahme zur Petition Pet 3-18-11-8222-020229/0003 vom 7. März 2017.

Die Petition sowie eine Kopie dieses Schreibens sind beigelegt.

Im Auftrag

Dr. Natalie Brall



Anlagen